

entstehen, so werden die Kosten compensirt werden müssen; jeder Theil wird Kosten zu tragen haben, denn die Rechtslehrer sind verschiedener Meinung. So lange keine gesetzliche Entscheidung da ist, wird durch die Meinung des Gerichts Nichts entschieden. Es können aus Rechtsgründen Einzelne sich über eine Sache aussprechen, sie können aber auch ihre Meinung ändern, selbst wenn die Meinung in concluso pleni ausgesprochen worden ist, und so werden sie sich auch bei der in Frage stehenden Sache nicht eine Kette anlegen wollen. Manche Gegenstände der Gesetzgebung sind entschieden, man hat sie auf dem Papiere, aber zur Ausführung kommen sie nicht, z. B. wenn Einer vor 60 Jahren sich auf den Auszug setzen will, so werden ihm keine Ausstellungen gemacht. Wenn es ferner gesetzlich heißt, Auszüge sollen nicht zu stark sein, so steht auch das nicht fest. Darüber hat man Bestimmungen auf dem Papiere, in praxi wird aber Beiden nicht nachgegangen. Es würde daher wohl sehr wünschenswerth sein, daß die Staatsregierung diesen Gegenstand aufnehme und in einem Gesetze den Ständen vorlege. Ob aber nicht zu wünschen sei, daß besonders dann über einige Punkte, welche nach den erfolgten Neuerungen feststehen, die Meinungen der Gerichtshöfe, da sie nicht auf dem Grund der Gesetze beruhen, von dem Oberappellationsgericht öffentlich bekannt gemacht würden und die Art der Entscheidung der nächsten Ständeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werde, um gesetzliche Kraft zu erlangen, das möchte ich doch glauben. Dadurch würde das Gesetzgebungsbefugniß den Ständen erhalten, wenn der nächsten Ständeversammlung die Entscheidung darüber vorgelegt würde. Es ist erinnert worden, daß die einzelnen Punkte, welche die Deputation aufgestellt hat, nicht ausreichen. Diese sind aber nur beispielsweise hingestellt und dadurch ist nicht ausgesprochen, es solle die Staatsregierung, wenn sie zweifelhafte Rechtsfragen zur wissenschaftlichen Erledigung bringen will, gerade diese Punkte und keine andern nehmen. Darauf, glaube ich, ist die Ansicht der Deputation nicht gegangen, daß nicht auch andere Fragen mit aufgenommen werden können, die nicht im Gutachten mit enthalten sind. Sonach scheint der Antrag der Deputation vollständige Rechtsfertigung zu finden, welcher auf Vorlage eines Gesetzes über diesen allerdings so sehr ins Leben eingreifenden Punkt anträgt. Es bleibt indeß unbenommen, wenn inmittelst die Entscheidungen der streitigen Rechtsfragen von dem Oberappellationsgericht zur Kenntniß des Landes gebracht werden.

Abg. Wieland: Dem, was der Abg. Eisenstuck bemerkt hat, muß ich vollkommen beitreten. Die Deputation hat die aufgezählten Controversen nur beispielsweise angeführt. Sie sagt ja selbst in ihrem Berichte, daß sie der Anzahl derselben leicht noch andere hinzufügen könne. Hiernächst sagt die Deputation, daß sie sich bewogen gefunden habe, darauf anzutragen, daß über den Auszug civilgesetzliche Bestimmungen getroffen werden; ich sollte aber meinen, daß ein Gesetz über den Auszug nicht bloß der Civilgesetzgebung angehöre, sondern auch der Finanzgesetzgebung und nächstdem auch noch der Polizeigesetzgebung. Denn es muß dem Staate

darin gelegen sein, daß auch der Abgaben wegen ein Grundstück nicht mit zu großen Auszügen belastet werde. In Bezug auf den Polizeipunct muß ich bemerken, daß es nicht unwichtig ist, Bestimmungen namentlich bei dem Beispiele zu haben, das ich vorhin erwähnte, nämlich wenn eine auszugsberechtigte Weibsperson uneheliche Kinder gebiert, ob dann der Verpflichtete auch diese mit aufnehmen muß? Daß die Kinder von der Mutter getrennt werden, geht nicht, da dies dem natürlichen Rechte widerstreiten würde. Es wird also um so mehr, unerwartet des künftigen Civilgesetzbuches, ein Gesetz über den Auszug (eben weil ein solches nicht bloß in die Civilgesetzgebung eingreift) abgesondert bei der hohen Staatsregierung beantragt und von ihr im Verein mit den Ständen erlassen werden können.

Präsident: Ich erkläre die Diskussion für geschlossen, und es fragt sich nur noch, ob der Referent Etwas zum Schluß zu sprechen wünscht.

Referent v. Dießkau: Sämmtliche verehrte Sprecher, welche über den vorliegenden Gegenstand sich geäußert haben, stimmen mit der Deputation darin überein, daß ein Gesetzentwurf darüber vorzulegen sei. Mehrere geehrte Redner haben noch andere Fragen, noch andere Beispiele aufgestellt, als von der Deputation im Berichte geschehen ist. Unter andern hat der Abgeordnete Wieland eines Falles Erwähnung gethan, der allerdings sich als wichtig darstellt; allein ich habe mich in dieser Beziehung dahin auszusprechen, daß, wenn einmal ein Auszugspflichtiger übernommen hat, einer Frauensperson die Auszugswohnung im Hause zu gewähren, so lange sie nicht verhehelicht sei, er sich auch de facto die Möglichkeit denken müsse, daß sich dieselbe gar nicht verhehelichen werde. Er hat auch in demselben Augenblicke zu erwägen, — und daß dies geschieht, ist in praxi nicht ungewöhnlich, — daß diese Weibsperson uneheliche Kinder gebären könne; und es könnte daher hier bloß die Frage entstehen, welche auch im Deputations-Berichte mit aufgenommen ist: ob der Auszugspflichtige verbunden sei, die Kinder der Auszugsberechtigten bei sich zu haben und ihnen Wohnung zu gewähren und wie lange? Diese Frage ist im Deputations-Berichte, wie ich bereits bemerkt habe, nur mit einer ganz kurzen Andeutung beantwortet worden. Aber es ist zugleich bei der Beantwortung mit zu erkennen gegeben worden, daß gesetzliche Bestimmungen darüber fehlen. Was der Abg. Wieland ferner in Bezug auf die Erleichterung der Quittungsleistungen und Cassation der Hypothek wegen rückständigen Auszugs vorgebracht hat, möchte alle Beachtung verdienen. Was meine Ansicht darüber anlangt, so glaube ich, daß, wenn die Gerichtspersonen, welche die Quittung aufgenommen haben, später noch dazu gerichtlich bekennen, dann dem vollständig Genüge geleistet worden sei, was überhaupt gefordert werden könne, um die Cassation der Hypothek darauf zu bewirken. Der Abg. Roux hat ebenfalls im Allgemeinen dem Gutachten der Deputation beigepflichtet, jedoch die Meinung aufgestellt, daß es wohl schwerlich im Sinne der Deputation gelegen habe, die verschiedenen Fragen, welche im Deputations-Berichte vorkom-